

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 77 (1951)
Heft: 21

Rubrik: Chueri und Rägel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der übernächsten Nummer:

Das große

Preis-Kreuzworträtsel des „Weltmeisters im Durstlöschen“

Preise:

100 Kistli „Weltmeister im Durstlöschen“
6 große Voralpenflüge
12 Fahrten mit der Säntis-Schwebbahn
12 Bücher aus dem Nebelspalter-Verlag



Chueri und Rägeli

«Chueri, d Politiker werded doch all Tag verschtöörter: Jetz laufeds schints im Nazionalrat nümme in tunkle Tschöppe ume, sondern in Badhose.»

«Aber Rägeli, vo wem laasch der sonigi Bääre ufbinde?»

«He, es schtaat im Blettli: „Für den uneingeweihten Zuschauer ist das Zutagefretten nackter Gruppeninteressen durchaus kein erhebender Anblick“ — lis es sälber, wenn ds nid glaubsch.»

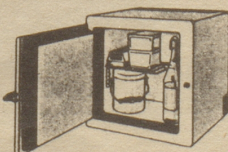
«Jäso, du gittlich uf d Rüschtigsfinanzierung und ufs Wiischtatut. Weisch, im Herbscht sind halt Waale, das merkt me jetzt scho.»

«Me merkt aber au, daß nu d Manne wääde. Ich als Wiibervolch tät uf alli Fäll eender eme herte Grind schtimme als ame geischtige Nacktkultürler.»

AbisZ

SIBIR

In den letzten 6 Jahren wurden in der Schweiz über 25 000 SIBIR-Kühlschränke verkauft. Der beste Beweis für die erstklassige Qualität.



Kühlschrank für jedermann

325.-



Croissant

„Alle sechs Jahre kann ich mir einen Kalender sparen. Dies Jahr stimmt der von 1945!“

Die Eidgenössische Weinhandelskommission schreibt uns:

«In Nummer 18 des „Nebelspalter“ vom 3. Mai 1951 befaßten Sie sich mit der Eidgenössischen Weinhandelskommission und ihrer Tätigkeit. Die Kritik stützt sich auf Angaben, welche seinerzeit in der „Tat“ erschienen sind.

Da diese Ausführungen nicht den Tatsachen entsprechen, sehen wir uns im Interesse der Wahrheit und Klarheit veranlaßt, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das durchschnittliche Salär der Inspektoren der Eidgenössischen Weinhandelskommission beträgt nach Abzug der Beiträge für AHV und Personalversicherung Fr. 13 166.— und nicht Fr. 20 000.—.
2. Aufgabe der Inspektoren der Eidgenössischen Weinhandelskommission ist die Überwachung der bewilligungspflichtigen Weinhandelsbetriebe auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Buch- und Kellerkontrolle. Wir verweisen auf den beiliegenden Bundesratsbeschuß vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein, auf das dazugehörige Reglement, sowie auf unseren letzten Geschäftsbericht 1949/50. Mit der Sichtung und Prüfung der 17 000 Weinetiketten, welche Tätigkeit Ihnen im besondern zu Kritik Anlaß gab, haben sich die Inspektoren überhaupt nicht befaßt. Diese einmalige Spezialaufgabe wurde von der Geschäftsstelle und einer Sonderkommission im Einvernehmen mit den Kantons- und Stadtchemikern der Schweiz durchgeführt. Wir machen auf Seite 4 und 6 des Geschäftsberichtes aufmerksam.
3. Die Eidgenössische Weinhandelskommission hat seit ihrem Bestehen keinerlei Subventionen empfangen. Ihre Mittel werden ausschließlich von den bewilligungspflichtigen

Weinhandelsbetrieben auf Grund eines vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassenen Gebührentarifs beschafft. Ihre Anmerkung: „Kunststück bi dene Supf Hup Supf Pfpfänzone“, die auf Subventionen anspielt, ist daher nicht gerechtfertigt.

Eidgenössische Weinhandelskommission.»

Schweizergeschichte für Fortgeschrittene

Hansli: «Gäll, Vater, die alten Eidgenossen haben die Vögte vertrieben, weil sie zehn Prozent ihres Einkommens abgeben mußten?!»

Vater: «Ja! Hansli, — so war es.»

Hansli: «Gell, Vater, heute müssen wir Eidgenossen diese zehn Prozent nicht mehr abgeben?»

Vater: «Nein, Hansli! — Zehn Prozent von unserem Einkommen dürfen wir behalten!»

PW

